



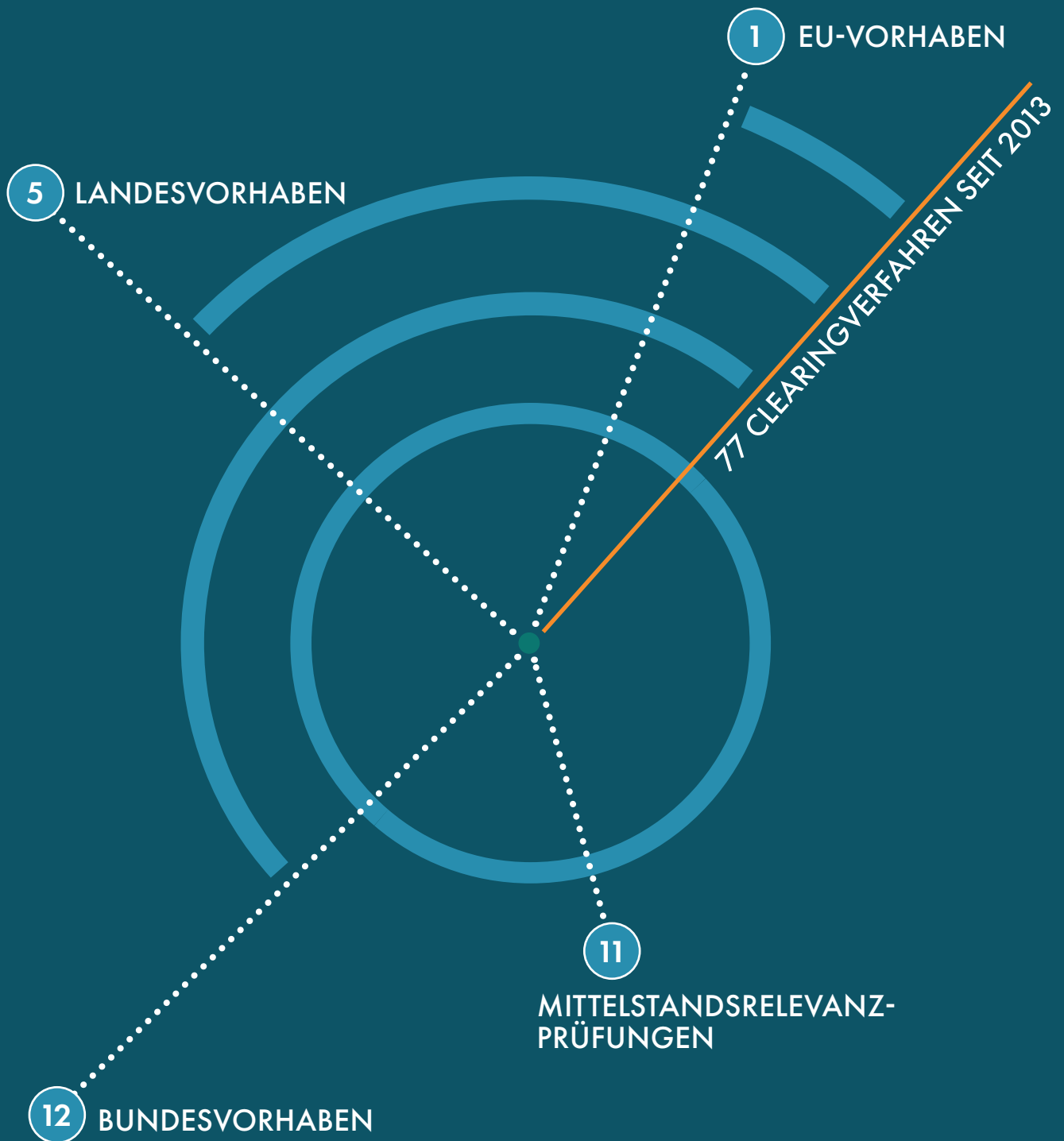
Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



TÄTIGKEITS BERICHT 2019

Clearingstelle Mittelstand des
Landes Nordrhein-Westfalen
bei IHK NRW

18 CLEARINGVERFAHREN IM JAHR 2019



Inhaltsverzeichnis

04

EINLEITUNG

05

CLEARINGVERFAHREN
2019

15/3

CLEARINGVERFAHREN
Bauen und Energie-
effizienz

23/6

CLEARINGVERFAHREN
Umwelt und Klimaschutz

32

Prüfung der Mittelstands-
relevanz

06/1

CLEARINGVERFAHREN
Digitale Infrastruktur und
Verwaltung

18/4

CLEARINGVERFAHREN
Stärkung des Wett-
bewerbs

28/7

CLEARINGVERFAHREN
Brexit

33

Die Clearingstelle Mittelstand
in den Medien/Öffentlich-
keitsarbeit

10/2

CLEARINGVERFAHREN
Berufliche Bildung

20/5

CLEARINGVERFAHREN
Steuerliche Förderung
und Abgaben

30/8

CLEARINGVERFAHREN
Reform der Verwaltungs-
gerichtsordnung

34

Die Clearingstelle Mittel-
stand im Landtag - Bericht
des Mittelstandsbeirats
NRW

35

FAZIT UND AUSBLICK



Einleitung

Mittelständische Unternehmen sind die Basis wirtschaftlicher Stärke eines Landes, dies gilt insbesondere in Nordrhein-Westfalen. Der Mittelstand ist geprägt durch Vielfalt und hat eine große Bedeutung für Wachstum, Beschäftigung und nachhaltiges Wirtschaften im Land. Zudem leisten die kleinen und mittleren Unternehmen einen gewichtigen Beitrag zu den gegenwärtigen Lösungen und Fragen - wie dem Strukturwandel im Rheinischen Revier, dem Klimaschutz und der Mobilitätsentwicklung.

Doch es sind gerade diese kleinen und mittleren Unternehmen, die aufgrund begrenzter finanzieller und personeller Ressourcen oftmals besonders betroffen von den Auswirkungen neuer Gesetze und Verordnungen sind. Bürokratie bindet Kapazitäten, die dann letztendlich für Innovation, Wachstum und Arbeitsplätze fehlen.

Zur Stärkung und Einbeziehung mittelständischer Interessen im außerparlamentarischen Gesetzgebungsverfahren berät die Clearingstelle Mittelstand als unabhängige Institution die nordrhein-westfälische Landesregierung. Ihre Aufgabe besteht darin, diese frühzeitig über die Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die mittelständische Wirtschaft in Kenntnis zu setzen und Vorschläge hinsichtlich der mittelstandsfreundlicheren Ausgestaltung der Gesetzes- und Verordnungsvorhaben zu unterbreiten.

Das Berichtsjahr stand im Zeichen von Klimaschutz, Energieeffizienz, Beruflicher Bildung sowie der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung.

2019 wurden 18 Clearingverfahren sowie 11 Mittelstandsrelevanzprüfungen auf Anfrage von Landesressorts durchgeführt. Sowohl die Anzahl der Verfahren als auch die thematische Spannweite zeigen, dass die Expertise und Beratung der Clearingstelle Mittelstand etabliert sind und vielfältig in Anspruch genommen werden. Um die Beratungsleistung noch bedarfsorientierter ausgestalten zu können, hat sie die im letzten Berichtsjahr begonnene Informationskampagne weiter fortgeführt. So hat sie auf Anfrage der nordrhein-westfälischen Landesressorts Austausch- und Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Clearingverfahren 2019

Ziel der im Mittelstandsförderungsgesetz (MFG NRW) verankerten Clearingverfahren ist es, den Sachverstand der mittelständischen Wirtschaft bereits in einem frühen Stadium in das Rechtsetzungsverfahren einzubeziehen.

Dabei sieht das MFG NRW bei Gesetzen und Verordnungen der Landesregierung NRW, bei denen eine wesentliche Mittelstandsrelevanz gegeben ist, die Überprüfung durch die Clearingstelle Mittelstand vor. Zu Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Bundes und der Europäischen Union können Stellungnahmen der Clearingstelle Mittelstand durch die Landesregierung eingeholt werden.

Die Clearingstelle Mittelstand hat im Berichtszeitraum 2019 fünf Clearingverfahren zu Landesvorhaben und 13 Clearingverfahren zu Bundes- und EU-Vorhaben zu den folgenden Themenschwerpunkten durchgeführt: Digitale Infrastruktur und Verwaltung, Berufliche Bildung, Bauen und Energieeffizienz, Stärkung des Wettbewerbs, Steuerliche Förderung und Abgaben, Umwelt und Klimaschutz, Brexit und Reform der Verwaltungsgerichtsordnung.

1

Digitale Infrastruktur und Verwaltung

Der digitale Wandel hält Einzug in viele Lebensbereiche: Arbeitswelt, Politik, Wirtschaft und Verwaltung sind vom digitalen Transformationsprozess betroffen.

Die Erhebung, Verknüpfung und Verwertung von Daten hat in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen und schreitet weiterhin dynamisch voran. Diese stetig steigende Nachfrage nach hohen Datenraten erfordert die Bereitstellung einer flächendeckenden und leistungsfähigen Infrastruktur. Diese bildet die Basis für neue Produkte, Services und Geschäftsmodelle im digitalen Zeitalter.

Damit auch kleine und mittlere Unternehmen im Zuge dieses Prozesses weiterhin wettbewerbsfähig bleiben, stellen sich für sie besondere Herausforderungen in der fortschreitenden Digitalisierung. Geschäftsprozesse müssen angepasst werden, die Kommunikation mit den Kunden und der Verwaltung muss anders angelegt werden, Mitarbeiter müssen geschult werden etc. Neben diesen Herausforderungen, die es zu bewältigen gilt, ergeben sich aus der Digitalisierung aber auch vielfältige Potentiale für viele neue Geschäftsfelder.

Daneben befindet sich die öffentliche Verwaltung auf dem Weg zur Digitalisierung nach innen und außen. Mit der Transformation hin zu einer digitalen Verwaltung sollen zukünftig viele Verwaltungsleistungen online zur Verfügung stehen, mithin Verwaltungsabläufe schneller und unkomplizierter abgewickelt werden können und der Zugang zu offenen Verwaltungsdaten insbesondere auch im Interesse der mittelständischen Wirtschaft ermöglicht werden.

Die Clearingstelle Mittelstand hat im Berichtszeitraum drei Clearingverfahren zum Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), zum E-Government-Gesetz NRW sowie zur 5G-Mobilfunkstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt.

1.1

Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

08. Januar – 14. Februar 2019

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 2 MFG)

Der Koalitionsvertrag der nordrhein-westfälischen Landesregierung 2017-2022 sieht eine Beschleunigung der Digitalisierung der Verwaltung durch zahlreiche Maßnahmen vor. In diesem Kontext sollte das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW vom 12. November 1999 mit Stand vom 7. Februar 2019 auf Handlungs- und Anpassungsbedarfe zur Beschleunigung der Verwaltungsverfahren durch elektronische Möglichkeiten überprüft werden.

Die am Clearingverfahren beteiligten Dachorganisationen haben einzelne Regelungen identifiziert, die Änderungspotential für ein Vorantreiben der Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung aufweisen, und basierend darauf Vorschläge unterbreitet.

Begrüßt wurde die klare Zielsetzung im Koalitionsvertrag, die Möglichkeiten der Digitalisierung konsequent zu nutzen und dies als richtigen Schritt zur Modernisierung, Effektivierung und Vereinfachung einzuordnen. Eine Nutzerfreundlichkeit setzt gerade für kleine und mittlere Unternehmen hinreichend niedrigschwellige Verfahren und eine hohe Praktikabilität voraus. Zudem wurde für eine grundsätzliche Kommunikation in elektronischer Form sowie die Festschreibung eines Vorrangs der digitalen vor den analogen Verfahren plädiert.

Es wurde der Vorschlag unterbreitet, allen Beschäftigten einer Kommune zu ermöglichen, „mit dem elektronischen Siegel rechtswirksam unterschreiben“ zu können.

Begrüßt wurde zudem die Einführung der elektronischen Bekanntgabe von Verwaltungsakten. Vorgesprochen wurde darüber hinaus die Einsicht in die elektronische Akte mittels einer gesicherten Cloud zu ermöglichen.

1.2

Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes NRW

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

05. Februar – 05. März 2019

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 2 MFG)

Mit der Gesetzesnovellierung soll in Nordrhein-Westfalen die gesetzliche Basis für einen einheitlichen, freien Zugang zu öffentlichen Daten geschaffen werden. Bislang erfolgte die Bereitstellung offener Daten der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Open.NRW-Strategie. Im Zuge der Umsetzung wurden eine Reihe von Vorhaben zur Veröffentlichung von Daten initiiert, allerdings bis dato keine gesetzliche Grundlage geschaffen.

Die Clearingstelle Mittelstand hat unter grundsätzlicher Begrüßung der Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten von belastbaren öffentlichen Daten empfohlen, die Benutzerfreundlichkeit sowie die Ausgestaltung der Schutzmechanismen mit Blick auf sensible Unternehmensdaten in dem Fokus zu rücken.

Sie hat angeregt, die Behörden des Landes zu verpflichten, Daten, die diese öffentlich zugänglich machen, im Vorfeld auf Richtigkeit, Plausibilität und Vollständigkeit zu überprüfen. Zudem hat sie empfohlen, auf eine technische Einheitlichkeit im Bund und in den Ländern hinzuwirken, damit mittelfristig darauf aufbauend ein einheitliches, bundesweites Serviceportal errichtet werden kann. Angeregt wurden zudem regelmäßige Usability Tests auch während der fünfjährigen Laufzeit des Gesetzes.

Am 10. September 2019 hat das Kabinett einen Gesetzesentwurf beschlossen und dazu eine Öffentlichkeitsbeteiligung und Verbändeanhörung eingeleitet.

1.3

5G-Mobilfunkstrategie des Landes NRW

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

27. November – 03. Dezember 2019

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 2 MFG)

Die 5G-Mobilfunkstrategie NRW hat zum Ziel, den schnellen Ausbau der 5G-Netze im Mobilfunk zu verwirklichen. Nordrhein-Westfalen will eine Führungsrolle bei der Entwicklung der nächsten Mobilfunkgeneration 5G einnehmen. Die neue Mobilfunkgeneration stellt sich als Schlüsseltechnologie der digitalen Transformation dar. Sie bildet die Basis für die zunehmende Digitalisierung und ermöglicht eine Vielfalt neuer Geschäftsfelder. Eine flächendeckende leistungsfähige digitale Infrastruktur dient zudem der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die Erarbeitung einer 5G-Mobilfunkstrategie NRW begrüßt. Wünschenswert wäre aus ihrer Sicht, wenn in der Strategie die Bedeutung von 5G für kleine und mittlere Unternehmen expliziter zum Ausdruck kommt.

Sie hat angeregt, den Aus- und Aufbau der 5G-Infrastruktur in Koordination mit dem Glasfaserinfrastrukturausbau durchzuführen sowie Maßnahmen festzuschreiben, wie mit teilversorgten Gebieten und sog. „weißen Flecken“ umgegangen werden soll. Zudem hat sie empfohlen, Förderbedingungen so anzulegen, dass sie auch für mittelständische Akteure und für Akteure außerhalb der Industrie zugänglich sind. Darüber hinaus hat sie sich dafür ausgesprochen, praktische Beratungs- und Unterstützungsangebote beim Aufbau und Betrieb von lokalen 5G-Netzen (Campus-Netzen) zu implementieren.

Das Kabinett hat die 5G-Mobilfunkstrategie für Nordrhein-Westfalen am 27.12.2019 verabschiedet.

2

Berufliche Bildung

Ein funktionierendes Bildungssystem ist ein entscheidender Wirtschaftsfaktor. Die duale Ausbildung in Deutschland ist seit Jahrzehnten ein erfolgreiches Modell. Ein seit Jahren sich veränderndes Qualifikationsverhalten junger Menschen hin zur akademischen Qualifizierung bedingt, dass die Anzahl der Studienanfänger/innen die Anfänger/innen in der dualen Ausbildung übersteigt. Dieses Verhalten gepaart mit dem demografischen Wandel erhöht den Mangel an erforderlichen Fachkräften insbesondere in den kleinen und mittleren Unternehmen, die den überwiegenden Anteil der Auszubildenden beschäftigen. Zur Sicherung des erforderlichen Fachkräftebedarfs in diesen Unternehmen ist es von zentraler Bedeutung, die Attraktivität der dualen beruflichen Bildung zu steigern sowie die Weiterbildung gezielt zu fördern. Fachkräftebedarfsdeckung ist unumgänglich für die Existenz sowie die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen.

Im Berichtsjahr wurden die angedachten Änderungen des Berufsbildungsgesetzes, des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes sowie die Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetze des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen einem Clearingverfahren unterzogen.

2.1

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

21. – 27. Mai 2019

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Mit dem Gesetzesentwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der dualen beruflichen Bildung bei potentiellen Auszubildenden und Betrieben gleichermaßen zu steigern. Im Fokus dabei stehen die Festschreibung einer Mindestausbildungsvergütung sowie transparenter beruflicher Fortbildungsstufen einschließlich deren verbesserte Durchlässigkeit.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die Zielsetzung des Gesetzesentwurfs begrüßt. Auf die Notwendigkeit hinweisend, den Prüfern größere Flexibilität einzuräumen, hat sie insbesondere mit Blick auf die zu bildenden und tätigen Prüfungsausschüsse Vorschläge unterbreitet. Im Kontext der Mindestausbildungsvergütung hat sie angeregt, mit Blick auf Klein- und Kleinstunternehmen sowie der bestehenden regionalen und strukturellen Unterschiede über konkrete Anwendungsausnahmen bzw. Fördermöglichkeiten für Härtefälle nachzudenken. Zudem hat sie sich dafür ausgesprochen, die etablierten Abschlussbezeichnungen zu erhalten und die neuen Bezeichnungen nachgelagert aufzuführen, um dadurch der Zielsetzung der Gleichwertigkeit zu entsprechen ohne gleichzeitig eine Gleichartigkeit zu suggerieren.

Das Gesetz ist am 29. November 2019 verabschiedet worden. Es entspricht auch den Anregungen der Clearingstelle Mittelstand, für Fortbildungsprüfungen die Möglichkeit der Bildung von gemeinsamen Prüfungsausschüssen festzuschreiben, wie es in § 39 Abs.1 BBiG für Abschlussprüfungen verankert ist.

2.2

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

09. – 14. Oktober 2019

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Mit der Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) soll die höherqualifizierende Berufsbildung in Deutschland gestärkt werden. Ziel ist es, mehr Menschen für Aufstiegsfortbildungen zu gewinnen und den Fach- und Führungskräftenachwuchs aus dem dualen System für Wirtschaft und Gesellschaft sicherzustellen. Das Gesetz zielt darauf ab, die geldwerten Förderleistungen und -strukturen zu verbessern. So sollen Teilnehmer/innen altersunabhängig bei Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung durch Beiträge zu den Kosten des Lehrgangs und bei Vollzeitmaßnahmen zusätzlich durch Beiträge zum Lebensunterhalt finanziell unterstützt werden.

Aus Sicht der Clearingstelle Mittelstand enthält der vorliegende Gesetzesentwurf an zahlreichen Stellen deutliche Leistungsverbesserungen. In ihrer Stellungnahme hat sie in Anlehnung an die BAföG-Regelungen dafür plädiert, die Freistellung von den Darlehenszinsen ab 2023 explizit festzuschreiben. Zudem wurde eine regelmäßige Evaluierung insbesondere mit Blick auf die Wirksamkeit zur Stärkung der Höheren Berufsbildung sowie auf einen einheitlichen Ländervollzug angeregt.

Der Gesetzesentwurf befindet sich in der parlamentarischen Beratung.

2.3

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen durch öffentlich-rechtliche Körperschaften (Verhältnismäßigkeitsrichtlinien-Umsetzungsgesetz)

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

29. Oktober – 08. November 2019

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Der Gesetzesentwurf soll die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (EU) 2018/958 umsetzen, soweit öffentlich-rechtliche Körperschaften (Kammern) oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts aufgrund von Bundesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen.

Ziel ist es, diejenigen Kammern, die als öffentlich-rechtliche Körperschaften aufgrund von Bundesrecht mit Satzungsbefugnissen ausgestattet sind, dazu zu verpflichten, die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie anzuwenden und die Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Erlass oder Änderung von Satzungen mit berufsbezogenen Regelungen durchzuführen.

Die Clearingstelle Mittelstand hat das Meinungsbild der beteiligten Kammerorganisationen in einer Stellungnahme zusammengefasst. Diese haben angemerkt, dass einige Bestimmungen des Gesetzesentwurfs über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinienvorgaben hinausgehen und der eingeräumten Selbstverwaltung zuwiderlaufen.

2.4

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in NRW

Auftraggeber:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW

Zeitraum:

11. – 20. Dezember 2019

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 2 MFG)

Der Gesetzesentwurf soll die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (EU) 2018/958 umsetzen, soweit öffentlich-rechtliche Körperschaften (Kammern) oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen.

Mit dem Gesetzesentwurf setzt das Land Nordrhein-Westfalen die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie auf Landesebene im Rahmen eines Querschnittsgesetzes mit einem allgemein verpflichtenden Charakter um. Das Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz NRW (VHMPG NRW) verpflichtet sowohl die zur Gesetzesinitiative berechtigten Verfassungsorgane, als auch Kammern oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen, zur Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass und Änderung von Berufsreglementierungen. Die Clearingstelle Mittelstand hat das Meinungsbild der beteiligten Dachverbände in einer Stellungnahme zusammengefasst.

Die Bewertungen der Beteiligten gehen dabei auseinander. Einerseits wurde die Regelungsdichte moniert und der Gesetzesentwurf an verschiedenen Stellen, insbesondere zu den Verhältnismäßigkeitsvorschriften und den Veröffentlichungspflichten, als dringend nachbesserungsbedürftig bewertet, andererseits wurde die Berichtspflicht als angemessen und zumutbar eingeschätzt.

3

Bauen und Energieeffizienz

Etwa ein Drittel¹ des gesamten Endenergieverbrauchs in Deutschland wird für die Raumwärme und Warmwassererzeugung in Gebäuden benötigt. Somit nehmen das energieeffiziente Bauen und die energetische Sanierung von Gebäuden sowohl im Bereich von Ressourcen- und Kosteneffizienz als auch beim Klimaschutz eine elementare Rolle ein.

Vor diesem Hintergrund ist insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen der Erlass bürokratiearmer Rahmenbedingungen sinnvoll, durch die ein effizientes Bauen vorangetrieben wird.

Der Clearingstelle Mittelstand wurden das Gebäudeenergiegesetz sowie der Entschließungsantrag des Freistaates Bayern „Impuls zur energetischen Modernisierung von Wohngebäuden: Steuerliche Förderung jetzt!“ zur Prüfung vorgelegt.

1

<https://www.energieagentur.nrw/gebaeude/energieeffiziente-nichtwohngebaeude>

3.1

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude (Gebäudeenergiegesetz)

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

03. – 21. Juni 2019

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Die Regierungskoalition des Bundes hat sich im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode zum Ziel gesetzt, die Vorschriften des Energieeinspargesetzes, der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes in einem modernen Gebäudeenergiegesetz zusammenzuführen und damit gleichzeitig die Anforderungen des EU-Rechts zum 1. Januar 2019 für öffentliche Gebäude und zum 1. Januar 2021 für alle Gebäude umzusetzen. Weitergehendes Ziel ist es, das Ordnungsrecht zu entbürokratisieren und zu vereinfachen.

Die Clearingstelle Mittelstand hat das Ziel des Gesetzes, Maßnahmen zur Gebäudeeffizienz voranzutreiben, grundsätzlich begrüßt. In ihrer Stellungnahme hat sie sich für technologieoffene Regelungen ausgesprochen, die einen flexibleren gebäudeindividuellen Umgang in Bezug auf die Maßnahmen zur Erfüllung der Energieeffizienzanforderungen ermöglichen. Sie hat zudem angemerkt, dass ein bundeseinheitlicher Vollzug gewährleistet werden müsse.

3.2

Antrag des Freistaates Bayern auf Entschließung des Bundesrates „Impuls zur energetischen Modernisierung von Wohngebäuden: Steuerliche Förderung jetzt!“

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

16. – 18. September 2019

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Der Antrag des Freistaates Bayern zielt auf die Erarbeitung eines Konzeptes für eine steuerliche Förderung der energetischen Gebäudemodernisierung mit dem Fokus auf Eigenheimbesitzern. Ziel ist es, die steuerlichen Rahmenbedingungen bei energetischen Modernisierungsmaßnahmen im zeitlichen Zusammenhang mit dem Gebäudeerwerb sowie im Rahmen von Generalsanierungen zu verbessern.

Die Clearingstelle Mittelstand hat das Anliegen, die Erarbeitung eines Konzeptes einer steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung auf den Weg zu bringen, als grundsätzlich positiv bewertet.

Sie hat betont, dass eine erfolgreiche Energiewende die Schaffung steuerlicher Anreize voraussetzt. In Anbetracht dessen hat sie sich für ein Förderungskonzept ausgesprochen, das sich als Ergänzung zur existierenden Förderkulisse darstellt. Unabdingbare Aspekte sind aus ihrer Sicht die Technologieoffenheit, ein stabiler Fördersatz, die Möglichkeit der Anrechnung der Leistungs- und Zahlungsnachweise mit der Steuererklärung sowie eine unbürokratische Qualitätssicherung.

4

Stärkung des Wettbewerbs

Wettbewerbsfähige Unternehmen und insbesondere die mittelständische Wirtschaft bilden die Basis wirtschaftlichen Erfolges des Landes. Dies erfordert Rahmenbedingungen festzuschreiben, die allen Marktteilnehmern Raum geben, in einen fairen und offenen Wettbewerb miteinander zu treten. Diesen fairen Wettbewerb zu sichern, zu ermöglichen und wettbewerbsbeschränkendes Verhalten insbesondere zum Schutz mittelständischer Unternehmen zu unterbinden, ist eine zentrale staatliche Aufgabe.

Die Clearingstelle Mittelstand hat des Gesetzesentwurf zur Stärkung des fairen Wettbewerbs in einem Clearingverfahren überprüft.

4.1

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs

Auftraggeber:

Ministerium der Justiz des Landes NRW

Zeitraum:

29. Mai – 11. Juni 2019

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Mit dem Gesetzesentwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, den wirtschaftlichen Wettbewerb im Interesse der Marktteilnehmer durch einen verbesserten Schutz gegen missbräuchliche Abmahnungen zu stärken. Zur Eindämmung missbräuchlicher Abmahnungen sind höhere Anforderungen an die Befugnis zur Geltendmachung von Ansprüchen, die Verringerung finanzieller Anreize für Abmahnungen, mehr Transparenz sowie vereinfachte Möglichkeiten zur Geltendmachung von Gegenansprüchen vorgesehen.

Den wirtschaftlichen Wettbewerb im Interesse aller Marktteilnehmer zu stärken, hat die Clearingstelle Mittelstand befürwortet. Dies gilt insbesondere mit Blick auf kleine und mittlere Unternehmen, die häufig Adressaten missbräuchlicher Abmahnungen sind und denen es aufgrund fehlender personeller und finanzieller Ressourcen oftmals nicht möglich ist, wirksam gegen entsprechende Geschäftspraktiken vorzugehen.

Positiv hat sie die verbesserte Transparenz bei Abmahnungen insbesondere durch die erhöhten Anforderungen sowie die vorgesehenen Rechtsfolgen im Falle rechtsmissbräuchlicher Abmahnungen eingestuft. Darüber hinaus hat sie zur Gewährleistung der Rechtssicherheit für eine Herausnahme von DSGVO-Verstößen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb plädiert.

Der Gesetzesentwurf befindet sich in der parlamentarischen Beratung.

5

Steuerliche Förderung und Abgaben

Steuerliche Anreize und Förderprogramme zielen darauf ab, Wirtschaftswachstum zu fördern sowie Arbeitsanreize und die Kaufkraft zu stärken. Zudem können sie dazu dienlich sein, die Anschlussfähigkeit und die Innovationskraft gerade kleiner und mittlerer Unternehmen zu fördern sowie die gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen wie z. B. den Klimaschutz und die Mobilitätswende nachhaltig zu befördern.

In diesem Bereich wurde der Clearingstelle Mittelstand der Gesetzesentwurf zur Rückführung des Solidaritätszuschlags sowie der Gesetzesentwurf zur Förderung der Elektromobilität zur Prüfung vorgelegt.

5.1

Entwurf eines Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

05. – 13. September 2019

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Mit dem Gesetz soll der Solidaritätszuschlag schrittweise ab 2021 zurückgeführt werden. In einem ersten Schritt sollen rund 90 Prozent der Zahler von Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer entlastet werden. Auch die Zahler von Lohnsteuer in der sogenannten Milderungszone sollen entlastet werden, allerdings bei steigenden Einkommen mit abnehmender Wirkung.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die Zielrichtung, den Solidaritätszuschlag zurückzuführen, als grundsätzlich positiv eingestuft. Moniert wurde indes, dass Körperschaftssteuerpflichtige Unternehmen sowie ertragsstarke Einzel- und Mitunternehmer an der geplanten Änderung nicht partizipieren.

In Anbetracht des ohnehin schon sehr hohen Besteuerungsniveaus im internationalen Vergleich hat sich die Clearingstelle Mittelstand für eine vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlages ab 2020 ausgesprochen, alternativ für eine sofortige gesetzliche Festschreibung einer vollständigen Rückführung.

Das Gesetz wurde am 10. Dezember 2019 beschlossen und am 12. Dezember 2019 verkündet.

5.2

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

15. – 21. August 2019

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Mit dem Ziel eine nachhaltige, bezahlbare und klimafreundliche Mobilität zu fördern, hat die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf mit verschiedenen Maßnahmen u.a. zur Förderung der Elektromobilität vorgelegt. So sollen in Bezug auf Elektroautos die steuerlichen Anreize gestärkt und verstetigt werden. Einen weiteren Baustein bilden Anreize zur verstärkten Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und des Fahrradverkehrs.

Beispielhaft zu nennen sind die Sonderabschreibungen für Elektrolieferfahrzeuge sowie die Verlängerung der Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung bei betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen.

Die Clearingstelle Mittelstand hat in einer Stellungnahme das sich im Beteiligtenkreis ergebende Meinungsbild dargestellt.

Von Unternehmerseite wurde die zeitliche Erweiterung der steuerlichen Begünstigung für Elektro- und Hybridfahrzeuge begrüßt sowie für eine genaue Vorgabe plädiert, welcher Kennziffer der maßgebende CO₂-Wert für die Begünstigung von Hybridfahrzeugen zu entnehmen ist. Zudem wurde angemerkt, dass auch die verstärkte Nutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen, z. B. als Carsharing-Fahrzeuge, ein Instrument darstellt, um alternative Antriebsmodelle in den Städten zu nutzen.

Der Bundestag hat das Gesetz am 29. November 2019 beschlossen.

6

Umwelt und Klimaschutz

Im Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017-2022 sprechen sich die Koalitionspartner dafür aus, eine neue Balance für Ökologie und Ökonomie schaffen zu wollen. Natürliche Ressourcen sollen bewahrt werden und dem Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen neue Chancen eröffnet werden.²

Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen können für Unternehmen zu neuen Möglichkeiten und eine Vielzahl neuer Geschäftsfelder eröffnen. Durch die Optimierung von Prozessen, die Implementierung neuer Technologien und die Entwicklung klimaneutraler Produkte und Dienstleistungen können Unternehmen ihre Position im internationalen Wettbewerb stärken. Andererseits kann es sie jedoch auch vor große bürokratische Hürden und massive Kostenbelastungen stellen.

Damit Unternehmen die Vereinbarkeit ökonomischer und ökologischer Aspekte in ihrem Handeln möglich ist, sind gerade kleine und mittlere Unternehmen auf gesetzliche Rahmenbedingungen angewiesen, die technologieoffen, nachhaltigkeitsfördernd und praxistauglich sind sowie den Erhalt ihrer Wettbewerbsfähigkeit sichern.

Die Clearingstelle Mittelstand hat im Berichtszeitraum jeweils zum Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes NRW, zum Antrag des Freistaates Bayern auf Entschließung des Bundesrates zum Verbot von Mikroplastik in Kosmetika sowie zur Änderung des Verpackungsgesetzes ein Clearingverfahren durchgeführt.

² Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017-2022, S. 79

6.1

Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

21. – 28. Januar 2019

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Die der Clearingstelle Mittelstand zur Überprüfung vorgelegte Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes konkretisiert das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) für die vierte Handelsperiode des EU-Emissionshandels (2021 -2030). Darin enthalten sind neun Regelungsbereiche, die auch Regelungen in Bezug auf die Emissionsberichterstattung und einen Überwachungsplan durch die Kommission vorsehen. Des Weiteren enthalten sind Bestimmungen zur Auktionierung von Emissionszertifikaten sowie Regelungen zur Befreiung von Kleinanlagen.

Die Clearingstelle Mittelstand hat in ihrer Stellungnahme das sich im Beteiligtenkreis vorliegende Meinungsbild dargelegt.

Aus Unternehmensicht wurde für eine optionale, unbürokratische und wirtschaftsverträgliche Befreiung von Klein- und Kleinstanlagen vom Emissionshandel plädiert. Die bisherigen Erfahrungen in der aktuellen dritten Handelsperiode zeigten nur einen geringen Anreiz für Unternehmen zu einem Ausstieg aus dem Emissionshandel. So unterliegen diese trotz bestehender Befreiung dennoch einem aufwendigen Berichtsprogramm bzw. sind zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet.

In Anbetracht dessen wurde für diese Unternehmen ein Ausstieg aus dem Emissionshandel ohne Belastungen bzw. Maßnahmen gefordert, da andernfalls eine Benachteiligung inländischer Unternehmen gegenüber ihren europäischen Konkurrenten zu befürchten ist.

Weiterhin haben sich die am Clearingverfahren beteiligten Unternehmerverbände für eine ersatzlose Streichung von § 16 Absatz 1 Nummer 3 des Entwurfs ausgesprochen, wonach der Verzicht der Anlagenbetreiber auf kostenlose Zuteilung von Zertifikaten bis zum Ende der Handelsperiode im Fall einer Überschreitung der Jahrestonnenmenge von 10.000 dazu führt, dass sie emissionshandelspflichtig werden.

Die Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes ist am 4. Mai 2019 in Kraft getreten. Sie kommt der Forderung der am Clearingverfahren beteiligten Unternehmerverbände nach einer ersatzlosen Streichung von § 16 Absatz 1 Nummer 3 nach.

6.2

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes NRW

Auftraggeber:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW

Zeitraum:

05. Februar – 08. März 2019

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 2 MFG)

Die Novelle des Landesabfallgesetzes zielt auf eine redaktionelle Überarbeitung und ein inhaltliches Einklang bringen mit dem Kreislaufwirtschaftsrecht des Bundes und der Europäischen Union ab. Vorrangiges Ziel ist dabei die Vermeidung von Abfällen sowie die Schaffung von Anreizen dazu auf kommunaler Ebene. Weitere Regelungsinhalte sind die Übernahme der fünfstufigen Abfallhierarchie sowie klarstellende Regelungen hinsichtlich der Gebührenansatzfähigkeit von Kosten für Maßnahmen der Abfallvermeidung.

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Gesetzesentwurf begrüßt. Zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Belastung mittelständischer Unternehmen sowie mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit hat sie eine 1:1-Umsetzung europa- und bundesrechtlicher Vorgaben befürwortet.

Zudem hat sie angeraten, bei der Erhebung von Abfallgebühren durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger möglichst kostengünstige und wirtschaftliche Ansätze anzuwenden, um die Kostenbelastung insbesondere für KMU möglichst gering zu halten. Mit Blick auf die gesetzlich festgeschriebenen Dokumentationspflichten hat sie sich für einen bürokratiearmen Vollzug ausgesprochen.

6.3

Antrag des Freistaates Bayern auf Entschließung des Bundesrates zum Verbot von Mikroplastik in Kosmetika

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

19. – 26. Februar 2019

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Mit dem Entschließungsantrag hat der Freistaat Bayern die Bundesregierung um Prüfung gebeten, welche Maßnahmen sinnvoll sind, damit weniger Mikroplastikpartikel und schwer abbaubare Polymere in Gewässer und Böden gelangen.

In dem Antrag wird ausgeführt, dass Mikro- und Nanoplastik eine große Gefahr für Binnengewässer und Meeresökosysteme, für Fische und über die Nahrungskette letztlich auch für Menschen darstellen. Mitursächlich dafür sei der Einsatz von Kunststoffmikropartikeln in Beauty- und Pflegeprodukten, aber auch der Abrieb von Reifen, Textilien oder Kunstrasen.

Sollte der Einsatz von kleinsten Plastikteilen in flüssiger oder fester Form in Kosmetika und anderen Pflegeartikeln nicht bis 2020 beendet sein, wird weiterhin gefordert, dass die Bundesregierung in der EU auf ein entsprechendes Verbot hinwirken müsse.

Die Clearingstelle Mittelstand hat auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen das Meinungsbild der Beteiligten dargestellt.

Aus Unternehmensicht verkennen selektive Produktverbote in Deutschland oder Europa die wichtigsten Ursachen der maritimen Plastikverschmutzung. Zu deren Hauptgründen zählten insbesondere die mangelnde Umsetzung nationaler Abfallregularien in der EU. Daher erscheine es sinnvoll, die Maßnahmen auf verschiedenen regulatorischen Ebenen miteinander abzustimmen.

In seiner Sitzung am 15. März 2019 hat der Bundesrat den Entschließungsantrag angenommen.

6.4

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Verpackungsgesetzes

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

15. – 22. November 2019

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Das Verpackungsgesetz soll ergänzt werden um ein Verbot des Inverkehrbringens von Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometern, die dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle gefüllt zu werden. Ausgenommen werden von diesem Verbot bestimmte sehr leichte Kunststofftragetaschen.

Der Entwurf zielt darauf ab, die zwischen dem Bundesumweltministerium und dem Handelsverband Deutschland im Jahr 2016 vereinbarte freiwillige Selbstverpflichtung zur Reduktion von leichten Kunststofftragetaschen durch ein gesetzliches Verbot zu ersetzen. Dadurch sollen die Ressourceneffizienz in Deutschland gesteigert, die Kreislaufwirtschaft gestärkt und das unsachgemäße Wegwerfen von Kunststofftragetaschen verhindert werden.

Die Clearingstelle Mittelstand hat in ihrer Stellungnahme Maßnahmen, die diesem Zielen dienlich sind, begrüßt. Indes hat sie zu bedenken gegeben, dass es weder geboten noch angemessen erscheint, die gelebte freiwillige Selbstverpflichtung nunmehr durch ein gesetzliches Verbot zu ersetzen und damit marktbeschränkend einzugreifen. Sollte ein Verbot dennoch gesetzlich verankert werden, hat die Clearingstelle Mittelstand dafür plädiert, die Frist des Inkrafttretens auf 12 Monate nach Verkündung festzulegen.

Der Gesetzesentwurf befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung.

7

Brexit

Im Oktober wurde der ursprünglich für den 12. April 2019 vorgesehene Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union erneut um bis zu drei Monate verschoben, nachdem sich die EU am 28. Oktober 2019 auf eine flexible Brexit-Fristverlängerung geeinigt hatte.

Mehr als ein halbes Jahr nach dem eigentlich geplanten Brexit ist weiterhin unklar, ob es einen geregelten oder ungeregelten Brexit geben wird. Dies verursacht bei den Unternehmen Unsicherheiten in Bezug auf Geschäfte, Investitionen und Handel. Die bestehenden wirtschaftlichen Beziehungen Nordrhein-Westfalens zum Vereinigten Königreich sind komplex und von besonderer Bedeutung. Das Vereinigte Königreich gehört zu den wichtigsten Handelspartnern des Landes. Die nordrhein-westfälischen Unternehmen könnten daher von den wirtschaftlichen Folgen des Brexits besonders betroffen sein.

In Vorbereitung auf den bevorstehenden Austritt wurde im Februar 2019 das Brexit-Übergangsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (BrexitÜG NRW) verabschiedet, mit dem sichergestellt wird, dass Bezugnahmen im Landesrecht auf die Europäische Union oder die Europäische Atomgemeinschaft während der Übergangsphase auch das Vereinigte Königreich erfassen. Damit soll den Bürgern, Unternehmen und Verwaltungen Zeit gegeben werden, sich an den Austritt des Vereinigten Königreichs anzupassen.

Im Themenfeld „Brexit“ hat die Clearingstelle Mittelstand den Vorschlag für eine Verordnung über gemeinsame Regeln zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Güterkraftverkehr im Hinblick den Austritt des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland aus der Union COM(2018) 895 final einem Clearingverfahren unterzogen.

7.1

Vorschlag für eine Verordnung über gemeinsame Regeln zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Güterkraftverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland aus der Union COM(2018) 895 final

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

14. – 21. Januar 2019

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Mit der Verordnung sollen vor dem Hintergrund der Austrittserklärung des Vereinigten Königreichs vom 29. März 2017 befristete Maßnahmen zur Regelung des Güterkraftverkehrs zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich nach dessen Austritt aus der Union festgelegt werden und damit die grundlegende Konnektivität für einen streng begrenzten Zeitraum aufrechterhalten werden.

Vorgesehen ist dabei unter anderem die einseitige Gewährung von Rechten für die bilaterale Beförderung für Güterkraftverkehrsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich und die Gewährung dieser Rechte unter dem Vorbehalt, dass das Vereinigte Königreich die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union für den Güterkraftverkehr einhält und Güterkraftverkehrsunternehmen aus der Union gleichwertige Rechte gewährt.

Die Clearingstelle Mittelstand hat in ihrer Stellungnahme das sich im Beteiligtenkreis darstellende Meinungsbild aufgezeigt.

Dabei wurde der Verordnungsentwurf aus Sicht der Unternehmerverbände sowie der Handwerksorganisationen unter Verweis auf das Erfordernis der Reziprozität und der Befristung der darin enthaltenen Maßnahmen begrüßt. Von Unternehmenseite wurde darauf hingewiesen, dass der Verordnungsentwurf eine fortlaufende Konnektivität im Güterverkehr im Falle eines ungeordneten Brexits gewährleistet und zudem Zeit verschafft, um anschließend eine langfristige Vereinbarung in Form eines Freihandelsvertrages o.ä. treffen zu können.

Die EU-Verordnung ist am 27. März 2019 in Kraft getreten.

8

Reform der Verwaltungsgerichtsordnung

Verwaltungsverfahren können sich über längere Zeiträume erstrecken: Behördliche Verfahren wie Planungs- und Genehmigungsprozesse, aber auch die sich anschließenden gerichtlichen Verfahren dauern nicht selten mehrere Monate, teilweise sogar Jahre.

Dadurch können Unternehmen in ihrer Planungssicherheit eingeschränkt werden und wirtschaftliche Einbußen erfahren, die ihre Wettbewerbsfähigkeit langfristig gefährden können bzw. ihre Innovationsbereitschaft hemmen.

Die Clearingstelle Mittelstand hat im Berichtszeitraum ein Clearingverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung im Auftrag des nordrhein-westfälischen Ministeriums der Justiz durchgeführt.

8.1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Auftraggeber:

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum:

17. Juni – 12. Juli 2019

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Der Gesetzesentwurf des Bundesrates zielt auf eine Verbesserung des Rechtsschutzes sowie eine Straffung ab und trägt aktuellen Anforderungen Rechnung. Dazu sollen an verschiedenen Stellen der Verwaltungsgerichtsordnung punktuelle Ergänzungen erfolgen. Betroffen sind wesentlich drei Bereiche: Erstens sollen Planungs- und Genehmigungsverfahren zeitlich effektiver durchgeführt werden. Zweitens sollen Gerichte in wirtschaftsrelevanten Verfahren mit besonderem Fachwissen und wirtschaftlichem Verständnis ausgestattet werden. Drittens soll der Rechtsschutz bei der Durchführung von Ansprüchen gegen die öffentliche Hand punktuell verbessert und bürgerfreundlicher gestaltet werden.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die Zielsetzungen des Gesetzes begrüßt. Die Einführung verfahrensbeschleunigender Maßnahmen sowie von Verfahren zur Kostenreduzierung und zur Erhöhung von Rechtssicherheit hat sie als positiv bewertet. Gleiches gilt für die Einführung des „konzentrierten Verfahrens“. Befürwortet wurde zudem die vorgesehene Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte. Die Einführung eines Adhäsionsverfahrens hat sie als der Prozessökonomie und der Rechtssicherheit dienlich eingestuft. Positiv bewertet hat sie zudem die Einführung besonderer Spruchkammern und Senate.

Der Gesetzesentwurf wurde dem Bundestag zugeleitet, eine Beratung hat noch nicht stattgefunden.

Prüfung der Mittelstandsrelevanz

Voraussetzung für die Durchführung eines Clearingverfahrens ist gemäß § 6 Abs. 1 des MFG NRW die Feststellung der wesentlichen Mittelstandsrelevanz des Vorhabens.

Die Clearingstelle Mittelstand unterstützt die Landesressorts auf Anfrage beratend bei der Feststellung der Mittelstandsrelevanz. Es handelt sich um eine einzelfallbezogene Prüfung, bei der der Adressatenkreis, die gesetzgeberische Zielsetzung sowie die konkreten Regelungen einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Im Berichtszeitraum haben vier unterschiedliche Landesressorts diese Beratungsleistung der Clearingstelle Mittelstand insgesamt 11 mal nachgefragt, die da sind: das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, das Ministerium für Kultur und Wissenschaft sowie das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie.

Die Clearingstelle Mittelstand in den Medien/Öffentlichkeitsarbeit

Anknüpfend an die im Herbst 2018 durchgeführte Informationsveranstaltung mit den Kabinettsreferenten der Landesressorts, hat die Clearingstelle Mittelstand im Berichtsjahr in den Landesressorts weitere Informationsveranstaltungen angeboten und durchgeführt.

Neben der Information über die Arbeit der Clearingstelle Mittelstand zielen diese Veranstaltungen darauf ab, die Zusammenarbeit mit den Häusern weiter auszubauen, insbesondere um die Beratungsleistung noch bedarfsorientierter anbieten zu können. Die Clearingstelle Mittelstand wird dieses Format in Anbetracht der regen Inanspruchnahme weiterhin anbieten. Darüber hinaus hat sich die Clearingstelle Mittelstand im Berichtsjahr vermehrt in Austausch mit Institutionen anderer Länder gegeben, die sich mit dem Thema Bürokratieabbau und -vermeidung befassen.

Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die Gespräche mit dem Beauftragten für Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung, MdL Walter Nussel, sowie der Vorsitzenden des Normenkontrollrates Baden-Württemberg, Dr. Gisela Meister-Scheufelen.

Im Mai 2019 tauschte sich die Clearingstelle Mittelstand mit Vertretern des niedersächsischen Wirtschaftsministeriums mit Blick auf die angedachte Errichtung einer Clearingstelle Mittelstand in Niedersachsen nach dem Vorbild von NRW aus.

Darüber hinaus begleitet die Clearingstelle Mittelstand als Beiratsmitglied die vom DIHK beauftragte Studie „Bürokratiebremse in der Praxis“.

Die Clearingstelle Mittelstand im Landtag – Bericht des Mittelstandsbeirats NRW

Am 4. September 2019 erfolgte die Berichterstattung des Mittelstandsbeirats NRW über die Arbeit der Clearingstelle Mittelstand sowie die Bewertung der Clearingverfahren für das Berichtsjahr 2018 im zuständigen Wirtschaftsausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags.

Bei seiner Berichterstattung begrüßte der Vorsitzende des Mittelstandsbeirates, Arndt G. Kirchhoff, die konstant hohe Anzahl beauftragter Clearingverfahren und beauftragender Landesressorts. Er betonte, dass es sich bei den durchgeführten Verfahren nicht nur um Landesvorhaben, sondern zu einem großen Teil um Bundes- und EU-Vorhaben handele, wodurch die Arbeit der Landesregierung in Berlin und Brüssel wertvoll unterstützt werde.

Wirtschaftsminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart bekräftigte die Bedeutung der Clearingverfahren, mit denen die Landesregierung mittelstandsrelevante Vorhaben einem besonderen Check unterzieht. Er wies auf das Erfordernis einer möglichst frühzeitigen Einbindung der Clearingstelle Mittelstand hin, um effektiv und schnell im Gesetzgebungsverfahren agieren zu können. Eine Rückkopplung mit der Clearingstelle Mittelstand bewerte er als wichtig, da dadurch eine unmittelbare Rückkopplung mit der Wirtschaft erfolge. So habe es in der Vergangenheit sehr konkrete Hinweise gegeben, die seitens der Landesregierung in den weiteren Gesetzgebungsprozess eingespeist worden sein.

Fazit und Ausblick

Das Berichtsjahr war neben einer im Vergleich zum Vorjahr konstant hohen Anzahl durchgeführter Clearingverfahren und Mittelstandsrelevanzprüfungen geprägt durch die bereits im vergangenen Jahr begonnene Informationskampagne der Clearingstelle Mittelstand, die sich an die Landesressorts richtete und die Tätigkeit der Clearingstelle Mittelstand sowie den Ablauf der Clearingverfahren in den Fokus rückte.

Zudem bildeten insbesondere Erfahrungs- und Austauschgespräche wie z. B. mit dem bayerischen Beauftragten für Bürokratieabbau und dem baden-württembergischen Normenkontrollrat über durchgeführte und geplante Maßnahmen zum Bürokratieabbau einen weiteren Tätigkeitsschwerpunkt.

Die Clearingstelle Mittelstand hat sich sechs Jahre nach ihrer Gründung als anerkannte Einrichtung zur Beratung der Landesregierung im Gesetzgebungsprozess etabliert. Dies zeigt sich einerseits anhand der 18 Clearingverfahren und 11 Mittelstandsrelevanzprüfungen, die im Berichtszeitraum durch die Ressorts für Wirtschaft, Bauen, Justiz, Umwelt, Arbeit und Wissenschaft beauftragt wurden.

Darüber hinaus stießen die von der Clearingstelle Mittelstand durchgeführten Informationsveranstaltungen für die Landesressorts auf großes Interesse, sodass dadurch der fachliche Austausch und die Kommunikation intensiviert werden konnten. Diese Entwicklung gilt es fortzusetzen. So wird die Clearingstelle Mittelstand das Angebot ressortübergreifender Informationsveranstaltungen dauerhaft in ihr Portfolio aufnehmen.

Der Evaluierungsbericht zum Mittelstandsförderungsgesetz, der sich schwerpunktmäßig mit der Clearingstelle Mittelstand und den Clearingverfahren befasst und Weiterentwicklungspotentiale benennt, wurde den Mitgliedern des Landtagsausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung im Berichtsjahr durch das Wirtschaftsministerium zur Kenntnis gegeben. Insbesondere mit Blick auf die auch im Koalitionsvertrag angedachte Weiterentwicklung des Mittelstandsförderungsgesetzes sowie des Wirkungsumfeldes der Clearingstelle Mittelstand kündigte Wirtschaftsminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart die Manifestierung der sich aus dem Bericht aufgezeigten Entwicklungspotentiale im Mittelstandsförderungsgesetz nebst Verordnung im Rahmen eines der nächsten Entfesselungspakete an.

Düsseldorf, 31. Dezember 2019

**Clearingstelle Mittelstand
des Landes NRW bei IHK NRW**

Immermannstraße 7
40210 Düsseldorf

Tel. 0211.71 06 48 9-0

Fax 0211.71 06 48 9-9

info@clearingstelle-mittelstand.de

www.clearingstelle-mittelstand.nrw